

# Statuten des Vereins FSG/GPA

Statuten der Fraktion Sozialdemokratischer  
Gewerkschafter:innen in der Gewerkschaft GPA  
(kurz: FSG/GPA). Beschlossen am ordentlichen  
FSG/GPA Bundesforum am 6. Juli 2021.

**IMPRESSUM:**

Herausgeberin: Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

Layout: Gewerkschaft GPA – Abteilung Organisierung und Marketing

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

November 2025

# INHALT

§ 1 Vereinsnamen .....	4
§ 2 Vereinssitz.....	4
§ 3 Vereinszweck, Wirkungsbereich .....	4
§ 4 Tätigkeitsbereich und Aufgaben der FSG/GPA.....	4
§ 5 Materielle Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele .....	5
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8 Strukturelement, Organe und Aufbau der FSG/GPA und ihre Aufgaben .....	6
§ 9 Funktionsdauer.....	9
§ 10 Anträge.....	9
§ 11 Wahlen .....	9
§ 12 Nachwahlen.....	9
§ 13 Beschlussfordernisse .....	9
§ 14 Kontrolle .....	9
§ 15 Sozialversicherung.....	10
§ 16 Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK).....	10
§ 17 Gremien in der FSG/ÖGB.....	10
§ 18 Änderung der Statuten .....	10
§ 19 Das FSG/GPA-Schiedsgericht .....	10
§ 20 Auflösung der FSG/GPA .....	11
§ 21 Schlussbestimmungen.....	11

## § 1 VEREINSNAMEN

Der Verein trägt den Namen „Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der Gewerkschaft GPA“ seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GPA.

## § 2 VEREINSSITZ

Die FSG/GPA hat ihren Sitz in Wien, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft GPA.

## § 3 VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

- (1) Die FSG/GPA setzt sich in der GPA dafür ein, dass im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sozial-demokratische Grundsätze, insbesondere soziale Gerechtigkeit und Solidarität, nachdrücklich verfolgt und nach Möglichkeit gewerkschaftspolitisch umgesetzt werden. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Die FSG/GPA setzt sich in der GPA, in den Betriebsratskörperschaften, in den Jugendvertrauensratskörperschaften und bei den Behindertenvertrauenspersonen der, von der GPA betreuten Betriebe, in den Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK) und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des sozialdemokratischen Gedankengutes für die Anliegen und Interessen der Angestellten sowie jener Beschäftigten, ArbeitnehmerInnen und EinzelunternehmerInnen gemäß § 1 Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft GPA ein.
- (3) Die FSG/GPA trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der GPA betreuten Betrieben, sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Organisationen und den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB (FSG/ÖGB).

## § 4 TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN DER FSG/GPA

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/GPA die Durchführung von politischen Aktionen, die allgemeine Werbe- und Informati onstätigkeit sowie die Durchführung besonderer Aktivitäten für Zielgruppen entsprechend den Beschlüssen und Statuten der FSG/ÖGB.
- (2) Organisatorisch:
  - a. auf Betriebsebene die Errichtung einer Betriebsfraktion, der die außerordentlichen Mitglieder der FSG/GPA angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen FSG-Ausschuss. Diesem FSG-Ausschuss gehören zusätzlich die gewählten FSG-Betriebsratsmitglieder an. Besteht keine Betriebsfraktion, so werden deren Aufgaben von den gewählten FSG-Betriebsratsmitgliedern, Jugendvertrauensratsmitgliedern und Behindertenvertrauenspersonen wahrgenommen,
  - b. die Mitarbeit an und die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere Betriebsratswahlen, Jugendvertrauensratswahlen, Wahlen von Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der AK und Wahlen in der GPA,
  - c. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Nominierung oder Entsendung von Vertreter:innen der FSG/GPA in die Organe der Selbstverwaltung der Sozialversicherung, der AK sowie sonstiger Organe, in denen die GPA ein Nominierungs- oder Vorschlagsrecht hat, wobei auf die Einhaltung des § 40 GWO der GPA (Ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen – Quote) zu achten ist,
  - d. die Vorbereitung, die Einberufung und die Durchführung von Sitzungen, Tagungen und Konferenzen der FSG/GPA,
  - e. die Verbreitung von Information und Werbung durch Print- und elektronische Medien,
  - f. die Erfassung der Mitglieder des ÖGB, für die die GPA nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB zuständig ist und sich kraft

Niederschrift (Betriebsratswahl) zur FSG deklarieren oder eine Fraktionserklärung für die FSG/GPA unterschrieben haben,

- g. die Werbung von Mitgliedern gemäß lit. f.,
- h. die Wahl und Entsendung von Delegierten innerhalb der FSG/GPA und innerhalb der GPA,
- i. die Wahl bzw. Entsendung der Vertreter:innen (Delegierten) der FSG/GPA in die Organe der FSG/ÖGB,
- j. die Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der der FSG/GPA gehörenden Einrichtungen.

(3) Politisch:

- a. die Mitwirkung an der Meinungsbildung,
- b. die laufende Information der in den Betrieben Beschäftigten, die von der GPA betreut werden,
- c. die laufende Information der Funktionär:innen in allen Organisationen der FSG/GPA,
- d. die Schulung in ideologischer und fachlicher Hinsicht der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen der FSG/GPA,
- e. die Beratung bzw. die Vorbereitung von Anträgen und Resolutionen der GPA, der FSG/ÖGB, des ÖGB, der AK, der Sozialversicherung etc.,
- f. die Erstellung von Kandidat:innenlisten, die Unterstützung und die Mitarbeit im Wahlkampf bei den Wahlen zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte und zur Selbstverwaltung,
- g. die Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/GPA und mit den Organen der FSG/ÖGB,
- h. die Mitarbeit in allen der FSG/ÖGB angehörenden oder nahestehenden Gremien.

## **§ 5 MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE**

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke der FSG/GPA können vor allem aufgebracht werden durch:

- a. Beiträge der Mitglieder,
- b. Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstige Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen,
- d. Einnahmen aus Druckschriften,
- e. Subventionen,
- f. Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen.

## **§ 6 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die GPA nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann (Niederschrift, Fraktionserklärung).
- b. Die gemäß lit. a. erworbene Mitgliedschaft ist die Basismitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft).
- c. Der Erwerb der erweiterten (ordentlichen) Mitgliedschaft setzt die Basismitgliedschaft und die Delegierung in das Bundesforum der GPA voraus. Die Mitglieder des Fraktionsbundespräsidiums gemäß § 8 (3) lit. a., des erweiterten Fraktionsbundespräsidiums gemäß § 8 (4) und der Fraktionsbundeskontrolle gemäß § 13 (2) erwerben die erweiterte Mitgliedschaft mit ihrem Funktionsantritt. Der Erwerb der erweiterten Mitgliedschaft wird mittels schriftlicher Erklärung angenommen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Fraktionsbundespräsidium der FSG/GPA abgegeben werden muss,
  - durch Vereinsausschluss wegen eines wichtigen Grundes, über den das Fraktionsbundespräsidium der FSG/GPA entscheidet,
  - durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
  - durch Beendigung der Betreuung durch die GPA bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB. In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neu zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren,
  - durch Eintritt in eine andere Fraktion.
- Die erweiterte Mitgliedschaft wandelt sich kraft Ausscheidens aus dem Bundesforum der GPA in eine Basismitgliedschaft um.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/GPA und die Beschlüsse der Strukturelemente und der Organe der FSG/GPA zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/GPA zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/GPA Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung des vom Fraktionsbundesvorstand der FSG/GPA festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## § 8 STRUKTURELEMENTE, ORGANE UND AUFBAU DER FSG/GPA UND IHRE AUFGABEN

### § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom erweiterten Bundesfraktionspräsidium der FSG/GPA vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/GPA teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- Jedes Mitglied eines Strukturelements und eines Organs der FSG/GPA hat das Recht, Anträge an das betreffende Strukturelement und/oder Organ der FSG/GPA des Bundeslandes und des Bundes zu stellen.
- Die Mitgliedschaft zur FSG/GPA ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

#### (1) Grundsätzliches:

a. Für die Strukturelemente und die Organe in der GPA werden keine eigenen Gremien der FSG/GPA errichtet. Entsprechend der Geschäfts- und Wahlordnung (GWO) der GPA bilden FSG-Mitglieder eines Strukturelements oder eines Organs der GPA automatisch das Strukturelement oder Organ der FSG/GPA (ausgenommen ist das Fraktionsbundespräsidium und erweiterte Fraktionsbundespräsidium).

b. Die Quote gemäß § 40 (2) lit. a. der GWO der GPA ist in allen Strukturelementen und Organen gemäß § 8 bindend.

c. Zu den Tagungen des Fraktionsbundesvorstandes sind die Fraktionsvorsitzenden der Wirtschaftsbereiche und der Länder mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt, sofern sie nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind.

#### d. Teilnahmeberechtigung:

Bei den Tagungen des Fraktionsbundesforums und des Fraktionsbundesvorstandes sind, falls sie Mitglied der FSG/GPA sind, darüber hinaus teilnahmeberechtigt:

- Mitglieder der Bundesgeschäftsführung,
- die Landesgeschäftsführer:innen und gegebenenfalls deren Stellvertreter:innen,

- der oder die Fraktionssekretär:in in jenen Bundesländern wo der oder die Landesgeschäftsführer:in und gegebenenfalls deren Stellvertreter:innen nicht der FSG/GPA angehören,
- Führungskräfte der Zentrale,
- alle Sekretär:innen der GPA, unter Beachtung der Richtlinien der Geschäftsführung der GPA,
- sonstige hauptamtliche Mitarbeiter:innen der GPA, die vom Fraktionsbundespräsidium bestimmt werden.

e. Stimmrecht

Für die Stimmberechtigung bei allen Strukturelementen oder Organen der FSG/GPA gilt:

Die Wahl oder Bestellung von hauptamtlichen Funktionär:innen erfolgt ausschließlich durch ehrenamtliche Funktionär:innen. Bei der Entsendung, Delegierung und Wahl von ehrenamtlichen Funktionär:innen sind, falls sie Mitglied der FSG/GPA sind, stimmberechtigt:

- die ehrenamtlichen Funktionär:innen,
- die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung,
- die Landesgeschäftsführer:innen und gegebenenfalls deren Stellvertreter:innen,
- die Bundesfrauensekretärin,
- der oder die Bundesjugendsekretär:in,
- der oder die FSG-Vorsitzende des Betriebsrates der GPA-Beschäftigten,
- der oder die Vorsitzende der FSG-Hausfraktion der GPA-Beschäftigten.

Bei allen übrigen Abstimmungen sind alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Funktionär:innen stimmberechtigt.

- f. Diese Grundsätze gelten auch für die Teilnahme und das Stimmrecht bei fraktionellen Veranstaltungen der Strukturelemente und der Organe der GPA.

g. In den jeweiligen Strukturelementen und Organen der FSG/GPA (ausgenommen das Fraktionsbundespräsidium und die Fraktionsbundeskontrolle) sind zu wählen:

- ein:e Vorsitzende:r,
  - die notwendige Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden,
  - ein:e Fraktionssekretär:in bis zu zwei Stellvertreter:innen, vorausgesetzt es besteht Bedarf für die Koordinierung der Fraktionsarbeit,
  - ein:e Kassaführer:in, wenn in einem Strukturelement oder Organ der FSG/GPA Finanzen der FSG/GPA in Anspruch genommen werden,
  - Mitglieder der Kontrolle gemäß § 13.
- h. Das Fraktionsbundesforum, sowie Fraktionskonferenzen in den Organen der GPA sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(2) Das Fraktionsbundesforum

- a. Höchstes Organ der FSG/GPA ist das Fraktionsbundesforum. Dieses ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen.
- b. Aufgabe des Fraktionsbundesforums ist die Entlastung des Fraktionsbundespräsidiums nach Berichterstattung der Fraktionsbundeskontrolle, Beschlüsse über künftige Aktivitäten und Ziele, die Vorbereitung des Bundesforums sowie die Beschlussfassung der Wahlvorschläge für das Bundesforum. Darüber hinaus werden die Bundesorgane der FSG/GPA gewählt.
- c. Folgende Wahlen werden durchgeführt:
  - des Fraktionsbundespräsidiums,
  - der Fraktionsbundeskontrolle,
  - der oder die Fraktionssekretär:in und dessen oder deren Stellvertreter:innen

### (3) Das Fraktionsbundespräsidium

- a. Das Fraktionsbundespräsidium setzt sich aus dem oder der Fraktionsvorsitzenden und seinen oder ihren Stellvertreter:innen zusammen. Darüber hinaus gehören mit Stimmrecht dem Fraktionsbundespräsidium der oder die Fraktionssekretär:in und dessen oder deren Stellvertreter:innen, der oder die Kassaführer:in und bei Bedarf dessen oder deren Stellvertreter:in, der oder die Schriftführer:in und bei Bedarf dessen oder deren Stellvertreter:in, die FSG-Mitglieder des Bundespräsidiums sowie die FSG-Mitglieder des ÖGB-Bundesvorstandes der GPA an. Sollte die Vorsitzende der Frauen und der oder die Vorsitzende der Jugend der FSG/GPA im Fraktionsbundespräsidium nicht vertreten sein, gehört er oder sie diesem mit Stimmrecht an.
- b. Aufgabe des Fraktionsbundespräsidiums ist die laufende Geschäftsführung der FSG/GPA, die Beschlussfassung über organisatorische Erfordernisse sowie die Entscheidung politischer Fragen, die aus Gründen der Aktualität nicht durch ein größeres Fraktionsorgan getroffen werden können, und die damit verbundene Finanzgarantie.
- c. Der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter:innen, der oder die Fraktionssekretär:in und dessen oder deren Stellvertreter:innen, der oder die Kassaführer:in und bei Bedarf dessen oder deren Stellvertreter:in sowie der oder die Schriftführer:in und bei Bedarf dessen oder deren Stellvertreter:in werden vom Fraktionsbundesforum in geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorschlag ist durch das erweiterte Fraktionsbundespräsidium gemäß (4) zu beschließen. Bei der Erstellung des Wahlvorschlags ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung Bedacht zu nehmen.
- d. Erreicht ein:e Kandidat:in beim Fraktionsbundesforum keine Mehrheit, so hat unverzüglich das erweiterte Fraktionsbundespräsidium zu tagen, um eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vorzuschlagen.
- e. Der Verein wird nach außen von dem oder der Fraktionsvorsitzenden vertreten. Schriftstücke

sind von dem oder der Fraktionsvorsitzenden gemeinsam mit dem oder der Fraktionssekretär:in zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall treten an deren Stelle deren Stellvertreter:innen.

### (4) Das erweiterte Fraktionsbundespräsidium

Zur laufenden politischen Koordinierung auf Bundesebene sowie zur Beschlussfassung des Wahlvorschlages des Fraktionsbundespräsidiums ist mindestens drei Mal pro Jahr eine Sitzung des erweiterten Fraktionsbundespräsidiums durchzuführen. Neben den Mitgliedern des Fraktionsbundespräsidiums gehören dem erweiterten Fraktionsbundespräsidium die Fraktionsbundeskontrolle, die der FSG/GPA angehörenden Vorsitzenden der Bundesländer, der Frauen, der Jugend und der Pensionist:innen, die Fraktionsvorsitzenden der Bundesländer, der Frauen, der Jugend und der Pensionist:innen sowie die der FSG/GPA angehörenden Landesgeschäftsführer:innen wie auch der oder die Bundesjugendsekretär:in und die Bundesfrauensekretärin, falls sie Mitglieder der FSG/GPA sind, an. In jenen Bundesländern wo der oder die Landesgeschäftsführer:in nicht der FSG/GPA angehört, ist der oder die Fraktionssekretär:in teilnahmeberechtigt.

### (5) Das außerordentliche Fraktionsbundesforum

Neben den im Vereinsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten können mindestens drei Bundesländer oder mindestens drei Bundesausschüsse der Wirtschaftsbeiräte der GPA, die jeweils ein Drittel der FSG/GPA-Betriebsratsmitglieder vertreten, schriftlich den Antrag an den oder die Fraktionsvorsitzende:n stellen, ein Bundesforum einzuberufen. Diese:r muss dann innerhalb von vier Wochen ein Fraktionsbundesforum einberufen. Delegierte zum Fraktionsbundesforum bleiben bis zum nächsten ordentlichen Fraktionsbundesforum in dieser Funktion.

### (6) Außerordentliche Fraktionskonferenzen in den Organen

Wenn mindestens ein Drittel der FSG/GPA-Mitglieder des jeweiligen Organs schriftlich den Antrag stellen, muss der oder die Fraktionsvorsitzende des Organs innerhalb von vier Wochen eine Fraktionskonferenz des Organs einberufen. Delegierte zur Fraktionskonferenz des Organs bleiben bis zur nächsten ordentlichen Fraktionskonferenz in dieser Funktion.

## § 9 FUNKTIONSDAUER

- (1) Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und Funktionär:innen beträgt maximal fünf Jahre.
- (2) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Ausscheiden oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl haben durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß § 11 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

## § 10 ANTRÄGE

Für Anträge, die an Organe der FSG/GPA gestellt werden, gelten jene Fristen, die für die entsprechenden Strukturelemente und Organe der GPA gemäß GWO der GPA festgesetzt sind. Darüber hinaus gilt § 7 (2).

## § 11 WAHLEN

- (1) Die Wahlkommission des Fraktionsbundesforums wird vom Fraktionsbundesforum gewählt.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahl und stellt zuerst die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf Grund der Anwesenheitsliste fest.
- (3) Die Wahlkommission zählt die Ergebnisse aus und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Auf Beschluss von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten kann eine Neuauszählung verlangt werden.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (5) Gewählt sind jene Personen, auf die mehr als 50% der abgegebenen Stimmen entfallen.
- (6) Alle Unterlagen kommen in einen Wahlakt, der bis zu den nächsten Wahlen im jeweiligen Fraktionssekretariat aufbewahrt wird, sofern nicht der Beschluss, die abgegebenen Stimmzettel sind zu vernichten, gefasst wird.

- (7) Ein:e Funktionär:in eines Strukturelements oder Organs der FSG/GPA gilt als abgewählt, wenn ihm oder ihr durch jenes Strukturelement oder Organ, das ihn oder sie wählte, das Misstrauen ausgesprochen wird. Dafür ist ein schriftlicher Misstrauensantrag mit Begründung, den ein Drittel der Stimmberchtigten unterschrieben hat, einzubringen und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

## § 12 NACHWAHLEN

Scheiden während der Funktionsperiode gewählte Mitglieder eines Strukturelements oder Organs bzw. Funktionsträger:innen der FSG/GPA aus, kann eine Nachwahl durchgeführt werden. Wenn eine Nachwahl am Fraktionsbundesforum nicht binnen drei Monaten möglich ist, geht das Wahlrecht an den Fraktionsbundesvorstand über.

## § 13 BESCHLUSSERFORDERNISSE

In den Strukturelementen und Organen der FSG/GPA ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien anwesend ist. Beschlüsse müssen, sofern in den Statuten nichts Anderes geregelt wird, mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

## § 14 KONTROLLE

- (1) Für jedes Organ der Fraktion, welches Fraktionsmittel verwaltet, ist eine aus drei Personen bestehende Kontrolle zu wählen.
- (2) Die Kontrolle auf Bundesebene (Fraktionsbundeskontrolle) setzt sich aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen und wird vom Fraktionsbundesforum gewählt. Die Vorschläge für die Nominierungen in die Kontrolle erfolgen nach demselben Verfahren wie bei der Wahl des Fraktionsbundespräsidiums.
- (3) Die Fraktionsbundeskontrolle hat die Einhaltung der Beschlüsse aller Strukturelemente oder Organe der FSG/GPA zu überwachen.

- (4) Die Fraktionsbundeskontrolle führt die Rechnungsprüfung nach dem Vereinsgesetz 2002 durch.
- (5) Die Fraktionsbundeskontrolle übernimmt die Funktion der Stimmenzählung.

## **§ 15 SOZIALVERSICHERUNG**

- (1) Für Sozialversicherungseinrichtungen auf Bundesebene nominiert das Fraktionsbundespräsidium die jeweiligen Kandidat:innen.
- (2) Im Bundesland nominiert der jeweilige Fraktionslandesvorstand. In Wien ist hinsichtlich eines Teils der Mandate das Einvernehmen mit den Wiener Mitgliedern des Fraktionsbundespräsidiums herzustellen.

## **§ 16 KAMMERN FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE (AK)**

Hinsichtlich der Nominierung von Kandidat:innen der FSG/GPA, die durch die jeweiligen Landesfraktionen der FSG/ÖGB zugestanden wurden, entscheiden die jeweiligen Fraktionslandesvorstände. In Wien ist hinsichtlich eines Teils der Mandate das Einvernehmen mit den Wiener Mitgliedern des Fraktionsbundespräsidiums herzustellen. Diese Gremien entscheiden auch die Nominierung von FSG-Kammerratsmitgliedern für die Ausschüsse der jeweiligen Kammer, für den Vorstand und das Präsidium.

## **§ 17 GREMIEN IN DER FSG/ÖGB**

- (1) Über Entsendungen der FSG/GPA in regionale Gremien des ÖGB (z. B. Landesvorstände) entscheidet der jeweilige Fraktionslandesvorstand.
- (2) Über Entsendungen der FSG/GPA in zentrale Gremien des ÖGB (z. B. Bundesvorstand) entscheidet der Fraktionsbundesvorstand.

## **§ 18 ÄNDERUNG DER STATUTEN**

- (1) Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt dem Fraktionsbundesforum der FSG/GPA.
- (2) Für die Annahme oder Änderung ist die Anwesenheit von 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten notwendig. Bei der Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten sind vor Bekanntgabe an die zuständige Ver einsbehörde dem Leitungsorgan der FSG/ÖGB zur Information vorzulegen.

## **§ 19 DAS FSG/GPA-SCHIEDSGERICHT**

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und der FSG/GPA oder zwischen FSG/GPA-Mitgliedern untereinander entstehen, entscheidet das FSG/GPA-Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Bildung des FSG/GPA-Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass die Streitparteien binnen 14 Tage dem Fraktionsbundespräsidium jeweils zwei Mitglieder mit erweiterter Mitgliedschaft als Schiedsrichter:innen namhaft machen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen wählen binnen sieben Tage ein fünftes Mitglied als Vorsitzende:n. Kommt keine Einigung auf eine:n Vorsitzende:n zustande, entscheidet das Los.
- (3) Die Administration der Arbeiten des FSG/GPA-Schiedsgerichts erfolgt durch den oder die Fraktionssekretär:in und dessen oder deren Stellvertreter:innen der FSG/GPA. Diese haben sicherzustellen, dass den Streitparteien beiderseitiges Gehör geschenkt, und dass Bedachtnahme auf die Unbefangenheit der Mitglieder des Schiedsgerichts genommen wird.

- (4) Das FSG/GPA-Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Entscheidungsfindung dienen die österreichischen Gesetze, insbesondere das Vereinsgesetz, die vorliegenden Statuten sowie jene der FSG/ÖGB als Grundlage. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Entscheidung des FSG/GPA-Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig. Nur im Fall des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied der FSG/GPA gegen die Entscheidung des FSG/GPA-Schiedsgerichts beim Fraktionsbundesforum berufen.
- (6) Beschäftigte in der GPA können nicht Mitglieder des FSG/GPA-Schiedsgerichts sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Schiedsgerichts keinem Organ – mit Ausnahme des Fraktionsbundesforums – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

## **§ 20 AUFLÖSUNG DER FSG/GPA**

- (1) Über die freiwillige Auflösung der FSG/GPA entscheidet das Fraktionsbundesforum mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung der FSG/GPA an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die GPA.

## **§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

[www.fsg-gpa.at](http://www.fsg-gpa.at)

